

Widmungsgedicht nicht gestrichen wurde und auch in der Capitulatio des Abschnitts zu Lothar erscheint¹⁶.

Das zweite Problem ist, dass in der Sammlung, deren einzelne Abschnitte jeweils einem Herrscher zugeordnet sind, die aufgenommenen „Kapitularen“ in einigen Fällen nicht im korrekten Abschnitt erscheinen. Einige „Kapitularen“ Karls sind im Abschnitt Pippins enthalten, und die „Kapitularen“ im Zusammenhang mit dem Konzil von Worms 829, die man normalerweise Ludwig dem Frommen zuschreibt, stehen im Abschnitt Lothars. Oliver Münsch erklärt dies damit, dass die Wormser Gesetzgebung „zu bedeutend“ gewesen sei, „als dass man sie schlicht hätte auslassen können“¹⁷, aber das ist lediglich Spekulation, und die Frage der in den Abschnitt Pippins eingeordneten „Kapitularen“ Karls wird von Münsch überhaupt nicht behandelt. Besonders rätselhaft ist die Tatsache, dass einige dieser „Kapitularen“ eindeutig Karl zugeschrieben werden, sowohl in der Capitulatio als auch in den Überschriften der Texte¹⁸.

Drittens sind auch die Fälle erklärungsbedürftig, in denen mehrere „Kapitularen“ im Rahmen einer einzigen Kapitelliste mit fortlaufender Nummerierung präsentiert werden (siehe Tabelle 2 und 3). Die *Admonitio generalis* (a. 789) zum Beispiel, die in der neuen MGH-Edition mit insgesamt 80 Kapiteln ediert wird¹⁹, ist im *Liber legum* in drei Kapitel unterteilt und dem *Capitulare Haristallense* (a. 779)²⁰ als Kapitel 28 bis 30 angehängt. Die so genannte *Karoli Magni epistola in Italiam emissam* (a. 779/81)²¹ wird mit der zweiten Hälfte des *Duplex legationis edictum* (a. 789)²² kombiniert und als dessen Schlusskapitel präsentiert.

16) In der Capitulatio erscheint Ludwigs Name in der Rubrik, die dem Kapitel 24 des vierten Capitulare Lothars beigefügt ist; vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 255.

17) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 111.

18) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 247f., verweist auf diese Tatsache, geht auf mögliche Gründe dafür aber nicht ein.

19) Die *Admonitio generalis* Karls des Großen, hg. von Hubert MORDEK / Klaus ZECHIEL-Eckes / Michael GLATTHAAR (MGH *Fontes iuris* 16, 2012).

20) MGH *Capit.* 1 Nr. 20 (S. 47–51).

21) MGH *Capit.* 1 Nr. 97 (S. 203f.). Mordek ist der Meinung, dass dieser Text nicht auf Italien beschränkt werden sollte, vgl. Hubert MORDEK, *Die Anfänge der fränkischen Gesetzgebung für Italien*, QFIAB 85 (2005) S. 1–35, hier S. 16f. Der Einfachheit halber wird in diesem Beitrag für die einzelnen „Kapitularen“ jedoch grundsätzlich die (oft nicht zeitgenössische) Bezeichnung der MGH-Edition verwendet.

22) MGH *Capit.* 1 Nr. 23 (S. 63f.).